

Laufzeit:

gültig ab 01.03.2014

erstmals kündbar zum 31.12.2018

AVE vom ab

BAZ Nr. vom

M A N T E L T A R I F V E R T R A G

für Sicherheitsdienstleistungen in Schleswig-Holstein

vom 29. Januar 2014

Zwischen dem

Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V., (BDSW)
Landesgruppe Schleswig-Holstein

und der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
Landesbezirk Nord

wird folgender **Manteltarifvertrag** als Ergänzung des Mantelrahmentarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils gültigen Fassung abgeschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich: für das Bundesland Schleswig-Holstein

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen und für alle Unternehmen, Betriebe und Betriebsteile, die Kräfte auf oder mit Zugang zu Anlagen der DB Netz AG zur Sicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb einsetzen;

Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

persönlich: für alle in Schleswig-Holstein eingesetzten und beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer sowie Auszubildende.

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Vertrag gelten für weibliche und männliche Arbeitnehmer gleichermaßen, soweit der Begriff auf sie zutrifft. Aus Gründen der Vereinfachung sind alle Begriffe im maskulin gehalten.

§ 2 - Betriebszugehörigkeit

1. Als Betriebszugehörigkeit im Sinne dieses Manteltarifvertrages gilt die Zeit, die ein Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber beschäftigt ist. Sie beginnt am 1. des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem 15. des jeweiligen Monats bestanden hat.
2. Arbeitnehmer, die unverschuldet ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen, wird bei einer Wiedereinstellung die frühere Zeit der Betriebszugehörigkeit vollständig angerechnet, sofern sie nicht länger als 6 Monate zurückliegt.
3. Die in Ziffer 1. und 2. geregelte Dauer der Betriebszugehörigkeit ist für alle tarifvertraglichen und gesetzlichen Ansprüche und Bedingungen anzuwenden.

§ 3 – Entgelt

Es gelten der Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Schleswig-Holstein und der Tarifvertrag Arbeitnehmer in kerntechnischen Anlagen für Sicherheitsdienstleistungen in Schleswig-Holstein in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Die Höhe der Entgeltfortzahlung bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 - Mehrarbeit, Zuschläge und Arbeitszeitkonten

1. Mehrarbeit und Mehrarbeitszuschlag

- a) Um Mehrarbeit handelt es sich bei der Überschreitung der monatlichen Regelarbeitszeit.
- b) Der Mehrarbeitszuschlag beträgt 25 % des Stundengrundlohnes.
- c) Nur ausdrücklich angeordnete und genehmigte Mehrarbeit ist zu vergüten.
- d) Die Einrichtung von Arbeitszeitkonten ist möglich.

2. Feiertagszuschlag

Für die Arbeit an allen gesetzlichen Feiertagen sowie an Oster- und Pfingstsonntag und am 24.12. und 31.12, hier ab 14:00 Uhr, ist ein Feiertagszuschlag in Höhe von 50 % zum Stundengrundlohn zu zahlen.

3. Nachtarbeitszuschlag

Für Nachtarbeit in der Zeit zwischen 20:00 und 06:00 Uhr wird dem Arbeitnehmer ein Nachtarbeitszuschlag in Höhe von 10 % auf den Stundengrundlohn gezahlt.

§ 6 - Jahressonderzahlung

1. Bei der Jahressonderzahlung handelt es sich um eine Anwesenheitsprämie in Form einer Stundenzulage für tatsächlich geleistete Arbeitsstunden, die sich auf einen festgelegten Zeitraum, nämlich jeweils vom 01.11. eines jeden Kalenderjahres bis zum 31.10. – 12-Monats-Phase – des jeweils folgenden Kalenderjahres bezieht.
2. Die Höhe der Zulage beträgt 0,15 € je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde und wird vom Arbeitgeber je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde einer Rücklage zugeführt und für den Zeitraum der vorgesehenen 12 Monate jeweils mit der November-Abrechnung im Dezember ausgezahlt.

Durch Vereinbarung kann über den Zeitpunkt der Auszahlung eine anderweitige Regelung getroffen werden.

3. Der Anspruch auf die Zulage besteht nicht für Mitarbeiter, die innerhalb der Probezeit ausscheiden und für Mitarbeiter, die tageweise oder aushilfsweise beschäftigt werden.

§ 7 – Probezeit

Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.

§ 8 – Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Nach Ablauf von 5 Jahren des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende.

§ 9 – Pflichtwidrige Unterbrechung der Wachsicht

Unterbricht der Arbeitnehmer pflichtwidrig die Wachsicht, so entfällt für alle zu dieser Schicht gehörenden Dienststunden sein Anspruch auf Lohn. Die Eigenart des Dienstes bringt es mit sich, dass die Arbeitnehmer zur Ableistung von Schichten, nicht einzelner Stunden, eingestellt werden und der Arbeitgeber normalerweise nur Interesse an einer korrekten Ableistung der ganzen Schicht, nicht aber einzelner Stunden derselben hat.

§ 10 - Urlaub

1. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf die Gewährung von Erholungsurlaub nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes – BUrlG –, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist. Der Urlaub dient der Erhaltung der Arbeitskraft. Während des Urlaubs darf der Arbeitnehmer ohne vorherige Zustimmung des Arbeitgebers keine Erwerbstätigkeit leisten.

2.

- a) Der volle Jahresurlaub beträgt nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Urlaubsanspruch 25 Werktage.

Er erhöht sich bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit

von 3 Jahren	auf 28 Werktage
von 6 Jahren	auf 30 Werktage
von 10 Jahren	auf 33 Werktage

Maßgebend ist jeweils die Dauer der Betriebszugehörigkeit bei Beginn des Kalenderjahres.

- b) Im Separatwachtdienst bei der Bewachung militärischer Anlagen beträgt abweichend von 2. a) der Jahresurlaub ohne Erhöhung durch Betriebszugehörigkeit einheitlich 29 Werktage.

3. Bei der Berechnung des Urlaubsanspruches wird die Zeit einer früheren Betriebszugehörigkeit gem. § 2 dieses Tarifvertrages angerechnet.
4. Der Urlaubsanspruch kann erstmals geltend gemacht werden nach einer Beschäftigungszeit von 6 Monaten. Die im Laufe eines Kalenderjahres eintretenden oder ausscheidenden Arbeitnehmer haben in diesem Kalenderjahr Anspruch auf soviel Zwölftel Jahresurlaub, wie sie volle Kalendermonate im Betrieb beschäftigt gewesen sind, mindestens jedoch den gesetzlichen Anspruch.

5. Das Urlaubsentgelt wird wie folgt berechnet:

Der steuer- und versicherungspflichtige Lohn der zuletzt abgerechneten 13 Wochen (3 Monate) wird durch 78 geteilt. Der sich ergebende Betrag ist die Vergütung für einen Urlaubstag.

6. Die in § 9 des Mantelrahmentarifvertrages vom 30. August 2011 für Sicherheitsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährenden fünf bezahlten Freistellungstage für Mitglieder der Tarifkommission können auch für Vorbereitungsstermine genutzt werden, die in unmittelbarem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit konkreten Tarifverhandlungen stehen.

§ 11 - Futter- und Pflegegeld für Hunde

1. Für einen eigenen Hund, den der Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitgebers regelmäßig im Dienst einsetzt, hat er einen Anspruch auf Futter- und Pflegegeld und auf Abgeltung der Hundesteuer von 3,00 € pro Wachschicht.
2. Für einen betriebseigenen Diensthund, den der Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitgebers in Pflege nimmt, hat er einen Anspruch auf Futter- und Pflegegeld von 4,00 € pro Pflégetag. Dieser entsteht nicht, wenn der Diensthund in der Dienststelle verbleibt.
3. Die private Hundehaftpflichtversicherung übernimmt in den Fällen des Punktes 2. der Arbeitgeber.

§ 12 - Geltungsdauer des Tarifvertrages

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 01.03.2014 in Kraft. Er kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, jedoch erstmalig zum 31.12.2018.
2. Mit Wirksamwerden dieses Manteltarifvertrages tritt der Manteltarifvertrag vom 07.10.2005 einschließlich aller seiner Bestandteile und Anhänge außer Kraft.

Kiel, den 29. Januar 2014

Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V.,
(BDSW), Landesgruppe Schleswig-Holstein

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
Landesbezirk Nord

1. Protokollnotiz zum
MANTELTARIFVERTRAG
für Sicherheitsdienstleistungen
in Schleswig-Holstein
vom 29. Januar 2014

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, § 5 des Manteltarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen in Schleswig-Holstein vom 29. Januar 2014 um die folgenden Ziffern 4 und 5 zu ergänzen:

4. Sonntagszuschlag
Für die Arbeit an Sonntagen ist ab dem 01.02.2019 ein Sonntagszuschlag in Höhe von 10 % auf den Stundengrundlohn zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind Arbeitnehmer, die nach Lohngruppe 3.2 entlohnt werden.
5. Beim Zusammenfallen mehrerer Zuschläge ist jeweils nur der höchste zu zahlen. Ausgenommen davon sind der Mehrarbeits- und der Nachtzuschlag.

Hamburg, den 05.12.2018

Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V.,
(BDSW), Landesgruppe Schleswig-Holstein


Lutz Kleinfeldt
Landesgruppenvorsitzender

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
Landesbezirk Nord


Dieter Altmann
Landesbezirksfachbereichsleiter


Cornelia Töpfer
Stellv. Landesbezirksleiterin